

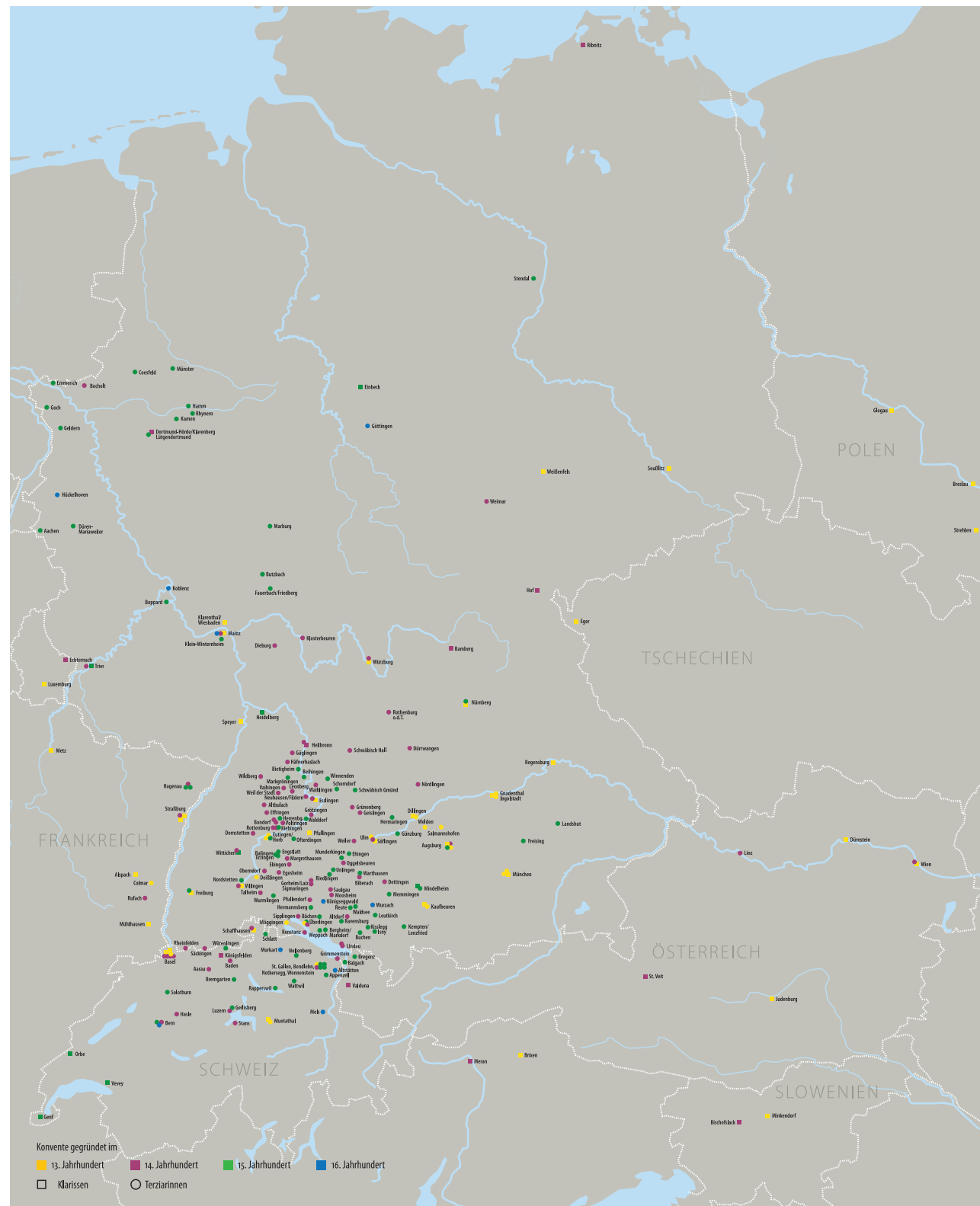
## Armut, Demut und Klausur

### Zur Geschichte des weiblichen Ordenszweiges

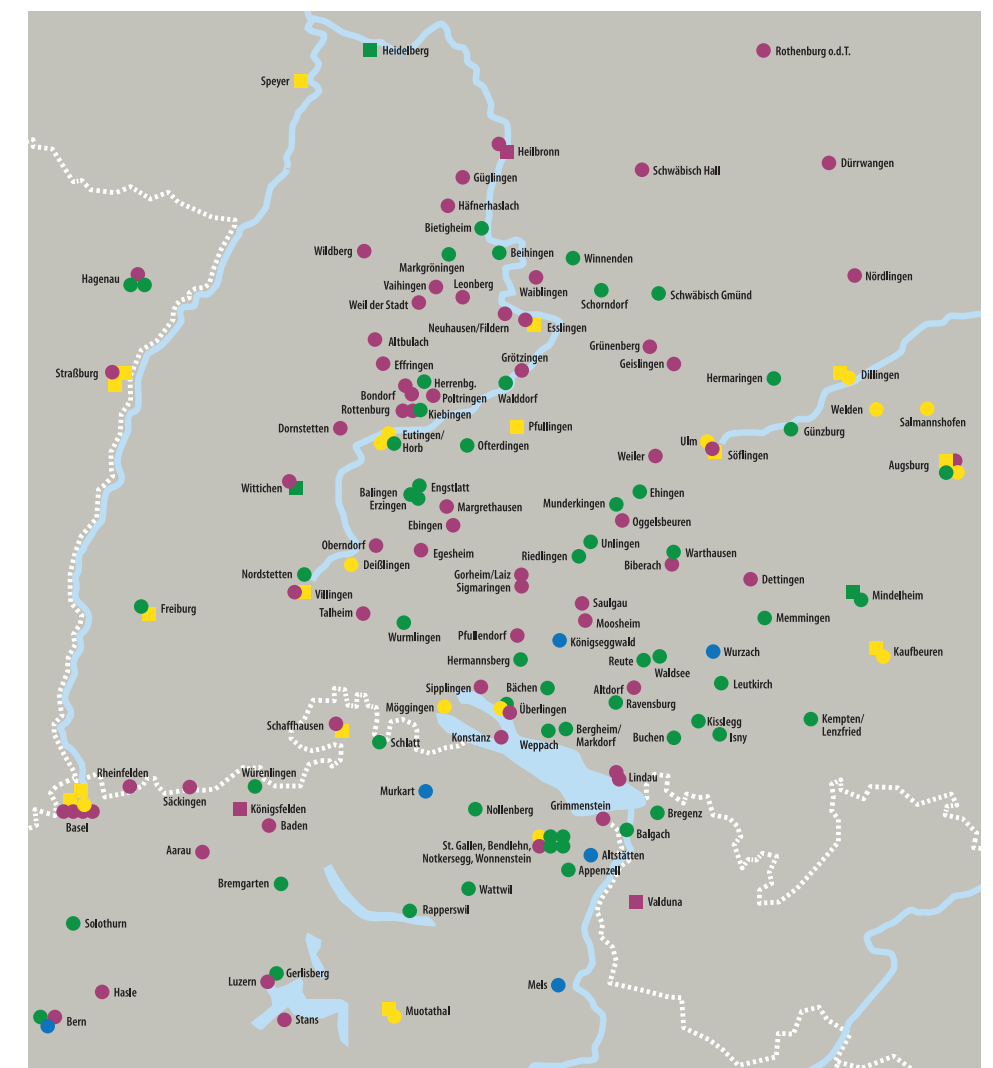
Eva Schlotheuber

Die Welt war im Umbruch, als Klara, die älteste Tochter des Ritters Favarone, in Assisi geboren wurde, und insbesondere die Welt der oberitalienischen Städte. Der Klerus an den Kathedalkirchen und in den mächtigen Klöstern der alten Orden war reich geworden und trat nicht selten herrschaftlich auf. Kaum noch schienen sein zur Schau getragener Prunk und das standesbewusste Auftreten zum ursprünglichen Ideal der persönlichen Bedürfnislosigkeit und Nächstenliebe Christi zu passen. Viele Städte entstanden in den Aufbruchsjahren des 12. Jahrhunderts, andere entfalteten sich zu ökonomischen Zentren mit weitreichenden Bezie-

hungen. Die Gesellschaft geriet an der Wende zum Spätmittelalter in Bewegung, nicht zuletzt, weil zahlreiche der unfreien Bauern ihre Grundherrschaft verließen, um in der Stadt ihr Glück und persönliche Freiheit zu finden. Die städtische Oberschicht, Patriziat und Adel, wurde durch einen weitgespannten Handel wohlhabend und politisch einflussreich. Aber mit dem raschen Bevölkerungswachstum brachte das neue urbane Leben neue Probleme wie etwa die Armut und die Seuchengefahr mit sich, für die es noch keine Lösungen gab. Der oft schlecht entlohnte und nicht selten auch schlecht ausgebildete niedere Klerus konnte die



1 Konvente der Klarissen und Franziskaner-Tertiärinnen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und angrenzenden Gebieten am Beginn des 16. Jahrhunderts



2 Konvente der Klarissen und Franziskaner-Tertiärinnen am Beginn des 16. Jahrhunderts (Detailkarte)

seelsorgerische Versorgung der städtischen Bevölkerung kaum mehr leisten, die sich ihrerseits in religiösen Fragen emanzipierte. Überquellender Reichtum und existentielle Armut in unmittelbarer Nachbarschaft, das war eine Herausforderung, der sich Adel und Patriziat in den Städten stellen mussten. Es waren in den Jahren der großen religiösen Laien- und Frauenbewegungen nicht selten die Heranwachsenden, die den gewohnten Lebensstil der Eltern in Frage stellten und in einer als spannungsreich empfundenen Zeit neue Wege suchten. In Südfrankreich und Norditalien, aber auch im römisch-deutschen Reich entstanden an vielen Orten in Eigeninitiative religiöse Gemeinschaften, die sich in der Nachfolge Christi der Buße und dem apostolischen Wanderleben widmeten. Nicht wenige bewegten sich am Rande oder außerhalb der Kirchenhierarchie, sodass sie – wie die Waldenser – bald verfolgt und unter die Häretiker gezählt wurden. Ähnliche Motive hatten auch den wohlhabenden Kaufmannssohn Francesco zur Aufgabe seines bis dahin ritterähnlichen Lebens bewogen. Anders jedoch als viele andere Laienbruderschaften stellte Franziskus von Assisi sein Leben und Wirken bewusst in den Dienst der Kirche und ließ seine Regel der »Armen von Assisi« (*fratres minores*/Minderbrüder) 1209/1210 zunächst mündlich von Papst Innozenz III. (1198–1216) bestätigen. Sein Vorbild der Abkehr von der Welt und sein Leben in freiwilliger Armut übten enorme Anziehungskraft aus; seine Predigten bewegten die Zeitgenossen und nicht zuletzt die junge Adelige Klara von Assisi.

Klara, so gab der Zeuge Raineri, Sohn des Bernardo von Assisi, bei den Verhören im Prozess um ihre Heiligsprechung zu Protokoll, war ein schönes Mädchen, um deren Hand sich damals viele aus dem Ritteradel bewarben (vgl. *Processo*, S. 490). Er selbst war zu dieser Zeit einer von ihnen gewesen, dabei aber ebenso erfolglos wie die anderen geblieben. Niemand hatte Klara ihre Zustimmung zur Ehe abgewinnen können. Der Prozess um ihre Heiligsprechung wurde kaum drei Monate nach ihrem Tod, am 24. November 1253, von Bischof Bartholomäus von Spoleto in der Kirche ihres Klosters San Damiano eröffnet, wo man fünf Tage lang zahlreiche Zeugen verhörte und die Aussagen von fünfzehn Schwestern und fünf weltlichen Personen aus ihrer Umgebung zu Protokoll nahm. Kurz nach ihrer Heiligsprechung gab Papst Alexander IV. (1254–1261) im August des Jahres 1255 eine Legende der neuen Heiligen in Auftrag, sodass wir über Klaras bewegtes Leben recht gut und von mehreren Seiten informiert sind (vgl. *LegCl I*). Während ihr Vater Favarone offensichtlich das glänzende Leben eines Adligen liebte, berichten die Zeugen von den religiösen Neigungen ihrer Mutter Ortulana, die eine Wall-

fahrt ins Heilige Land unternahm und gemeinsam mit ihrer Nachbarin, der späteren Klosterschwester Klaras, das berühmte Michaels-Heiligtum auf dem Monte Gargano in Apulien sowie die Gräber der Apostel in Rom aufsuchte (vgl. *LegCl I*). Früh zeigten sich bei der Tochter Klara asketische Neigungen: Man hörte in der Stadt, dass sie vom reichen Tisch des Vaters vieles heimlich den Armen zukommen ließ und unter den anderen Kleidern ein Büßerhemd trug. In San Damiano wusste man nach ihrem Tod noch, dass Franziskus sie einst auf den Ruf ihrer Heiligkeit hin aufgesucht hatte. Unter seinem Einfluss fasste sie den Entschluss, der Welt zu entsagen und verkaufte oder verschenkte ihr väterliches Erbe (vgl. *Processo*, S. 480). Ohne Wissen der Eltern vollzog Franziskus von Assisi den Übertritt der Klara in den geistlichen Stand und schnitt ihr in Anwesenheit seiner Genossen in der Kirche San Portiuncula das Haar. Er brachte sie zu den Benediktinerinnen von San Paolo, wohin ihre aufgebrauchten Eltern eilten, um sie zurückzuholen (vgl. *Processo*, S. 480). Hier mussten sie jedoch erkennen, dass vollendete Tatsachen geschaffen waren. Auf den Rat des Franziskus' gründete sie an der Kirche San Damiano in Assisi eine Schwesterngemeinschaft. Der Franziskaner Thomas von Celano (um 1190–um 1260), der mit guten Gründen als Autor der *Vita* der hl. Klara angesehen wird, berichtet in seiner Klara-Legende, wie Klara und ihre Schwestern den Nerv der Zeit trafen. Die große Wirkung, die der neue geistliche Lebensentwurf entfaltete, wird in der *Vita* literarisch überhöht und mit biblischen Wendungen in Worte gefasst: »Es dauerte nicht lange, da verbreitete sich der Ruf von der Heiligkeit der Jungfrau Klara über die benachbarten Gegenden und von allen Seiten gingen Frauen dem Duft ihrer Salben nach (Hld I,3). Jungfrauen beeilten sich, nach ihrem Beispiel für Christus zu bewahren, was sie sind; Verheiratete bemühen sich, noch keuscher zu leben; Adelige und Vornehme verachten ihre prächtigen Paläste und errichteten sich arme Klöster. Für Christus in Sack und Asche zu leben, halten sie für eine große Ehre (Mt 11,21).« (*LegCl 10a*). Im Kloster von San Damiano entstand allmählich das erste Frauenkloster, das dem Armutsgedanken des Franziskus folgte. Klaras Gemeinschaft schlossen sich später auch ihre jüngeren Schwestern Beatrice und Agnes sowie die inzwischen verwitwete Mutter Ortulana an. In San Damiano lebten 1238 bereits 50 Schwestern, sodass die Frage, wie sie in Zukunft unter Beachtung völliger Armut zu versorgen waren, drängend gewesen sein muss. Analog zu der Gemeinschaft der Brüder nannten sie sich zunächst »Arme Schwestern« (*sorores pauperes*) bzw. »Arme Frauen von San Damiano« (*pauperes Dominae de S. Damiano*).

Ein geistliches Leben in Gehorsam (*in obedientia*), ohne

3 Approbation der Regel Klaras durch Papst Innozenz IV., Fragment eines Retabels aus der Klarissenkirche, Nürnberg, um 1360/1370; Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Inv.Nr. Gm 104



Eigentum (*sine propria*) und in Keuschheit (*in castitate*) – diese drei Gelübde bildeten die Bezugspunkte für die Regel der »Armen Schwestern«, die Klara von Assisi als erste Frau für die eigene Gemeinschaft schrieb (vgl. *RegCl I,2*). Aus der großen religiösen Armutsbewegung des 12. Jahrhunderts hervorgegangen, war der Gedanke der Armut – der Fremdheit und des »zu Gast Seins« in der Welt – der spirituelle Boden des geistlichen Lebens in der Nachfolge Christi und Franziskus'. So einfach und naheliegend die drei Evangelischen Räte im Rückblick als Grundlage für eine geistliche Lebensform erscheinen, so schwierig und bedeutsam war für alle Beteiligten der Prozess, aus dem sie hervorgingen. Die *obedientia*, der Gehorsam, steht dabei in Klaras Regel nicht von ungefähr am Anfang: Er war das verpflichtende Band, durch das sich Klara bei ihrem Übertritt in den geistlichen Stand mit Franziskus verbunden hatte (vgl. *RegCl I,4*). Diese Verpflichtung der *obedientia* gegenüber Franziskus rief sie eindringlich auf, als Papst Innozenz IV. (1243–1254) die Regel ihrer Gemeinschaft 1253 an ihrem Totenbett bestätigte, und ergänzte sie explizit um den Gehorsam gegenüber Papst und Kirche (vgl. *RegCl I,3*).

Das Band des Gehorsams sollte – gleichsam wie eine in der Vergangenheit geknüpfte Kette – in Zukunft die Schwesterngemeinschaft mit der Ordensgründerin und mit Franziskus verbinden (vgl. *RegCl I,3*; *LegCl 12*). Auch in der Legende des Thomas von Celano wird zunächst die Demut mit dem Gehorsamsversprechen gegenüber Franziskus und dann die Armut behandelt. Der Gehorsam war somit Verbindung und Verpflichtung zugleich, verstanden als eine Bindung an den Lebensentwurf der Armut und als eine Unterstellung unter die Amtskirche. Die Einbindung in die Kirchenhierarchie war eine weitreichende Entscheidung, denn sie zog ihrerseits die Ausbildung einer hierarchischen Struktur der Klarissengemeinschaften nach sich. Nach dem traditionellen Muster der alten Benediktinerinnenklöster verantwortete in Klaras Regel die Äbtissin die Lebensführung der Gemeinschaft und wurde dabei von acht Schwestern mit gesonderten Ämtern unterstützt, die ihrerseits die verschiedenen Aufgabenbereiche der Klosterfrauen beaufsichtigten wie die liturgischen Pflichten (*cantrix*), die Ausbildung des Nachwuchses (*magistra*) oder die materielle Versorgung (*celleraria*) (vgl. *RegCl IV,23*; Vosding 2011, S. 56).

Diese hierarchischen Strukturen unterschieden und trennten die Klarissen von jenen religiösen Frauengemeinschaften wie den Magdalenerinnen, die dem egalitären Grundgedanken der religiösen Frauenbewegung weitergehend verbunden blieben (vgl. Vosding 2011, S. 56). Die doppelte Bindung einerseits an die Ordensgründer Franziskus und Klara und an die Amtskirche andererseits sollte eine Lebensform ermöglichen und bewahren helfen, die mit der Verbindung von apostolischem Leben in Besitzlosigkeit und Keuschheit für die Franziskaner einen radikalen Neuentwurf darstellte, für die Frauengemeinschaften jedoch gleichsam die Quadratur des Kreises bedeutete. Die Brüder um Franziskus hatten sich zu einem tätigen Leben in der Welt, zur *vita activa* mit Predigt und karitativen Werken, Buße und Bettel in persönlicher Armut ohne materielle Sicherheit zusammengefunden. Keine dieser Aufgaben kam für die Frauen in Frage, denen die Kirche die Ausübung des kirchlichen Lehramtes versagte. Während die Franziskanerbrüder durch Bettelgänge und später durch die Organisation der Terminierbezirke auch langfristig eine gewisse Unabhängigkeit von regelmäßigen Einkünften erlangten (vgl. Schmidt 2004), entstand für die Frauengemeinschaften die besondere Schwierigkeit durch die Unvereinbarkeit von Besitzlosigkeit und Klausur. Die Forderung nach vollständiger Abschließung von der Welt findet sich schon in den frühesten Regelentwürfen, durch die sich die Gemeinschaft um Klara von Assisi nach außen sichtbar von den Wandschwwestern unterschied (vgl. Freeman 1998). Die Konstitutionen des Kardinals Hugolinus, des späteren Papstes Gregor IX. (1227–1241), für die Schwestern (1218/1219) betonten auf der Basis der Benediktsregel in auffälliger Weise die strenge Klausur (vgl. Escritos de Santa Clara, S. 214–229), ebenso wie das Regelwerk, das Innozenz IV. 1247 für die Frauen auf der Basis der Franziskusregel entwarf (vgl. Escritos de Santa Clara, S. 237–259). Eine Realisierung dieser Vorschrift musste man sich freilich »leisten« können. Dafür waren nicht nur der entsprechende Grund und Boden und feste Gebäude notwendig, vielmehr schlossen Klausur und Besitzlosigkeit einander praktisch aus, weil Grundbesitz bzw. Rentenerträge die einzig denkbare Form darstellten, langfristig die Versorgung der eingeschlossenen Frauen und der gesamten *familia* des Klosters zu gewährleisten. Versorgung bedeutete dabei, sowohl Nahrung und Kleidung für die Chor- und die Laienschwestern langfristig gewährleisten zu können als auch die geistliche Betreuung der eingeschlossenen Frauen, die *cura monialium*, also die tägliche Feier der Messe, die Spendung der Sakramente, die Beichte und regelmäßige Visitationen (zum wechselhaften und schwierigen Verhältnis der Franziskaner zur Nonnenseel-

sorge vgl. Knox 2000). Wollte Klara an ihrer Grundforderung der absoluten Besitzlosigkeit sowohl der einzelnen Schwestern als auch der Gemeinschaft insgesamt festhalten, musste sie sich der Herausforderung stellen, alternative Möglichkeiten für die alltägliche Versorgung des Konvents zu entwickeln (vgl. Grau/Schlosser [Hg.] 2001, S. 324–327). Franziskus hatte Klara vermutlich als Reaktion auf die Bestimmungen des Vierten Laterankonzils von 1215, auf dem die Kurie ihre Haltung zur religiösen Laien- und Frauenbewegung festlegte und die Gründung neuer Orden verboten, dazu gedrängt, in San Damiano das Äbtissinnenamt anzunehmen (vgl. LegCl 12). Für Franziskus und Klara stand offenbar von Anfang an fest, dass sie bezüglich einer Anpassung an die kirchlichen Normen und einer Einordnung in die hierarchischen Strukturen Kompromisse machen konnten, nicht aber in Bezug auf die *sancta paupertas*. War schon die Eingliederung in die hierarchischen Strukturen der Amtskirche kein leichter Prozess, so hätte die Aufgabe der »heiligen Armut« den entscheidenden Identitätsverlust bedeutet (vgl. Grundmann 1961; Wehrli-Jones 1996). Auch wenn sich Klaras Regel inhaltlich und in den Formulierungen erkennbar an der Regel der Minderbrüder orientierte (vgl. Grau 1953), war sie deshalb im Grunde wesentlich mehr als die vielzitierte »Anpassung der Franziskanerregel an die eigenen Verhältnisse« (vgl. Grau/Schlosser [Hg.] 2001, S. 233). Die Umsetzung der vollkommenen Armut unter den Bedingungen eines klausuriierten Frauenkonvents war vielmehr eine höchst anspruchsvolle Aufgabe und ein schwieriger Prozess. Es bedurfte 50 Jahre des Ringens und Austarierens – von 1211, als sich Klara von Assisi Franziskus anschloss, bis in die 1260er Jahre –, bis eine Grundlage geschaffen war, die sowohl den Ansprüchen und Bedürfnissen der Ordensgründerin und der Schwesterngemeinschaft als auch den Bedingungen ihrer mittelalterlichen Lebenswelt gerecht wurde.

Wenn sich Klaras neuer geistlicher Lebensentwurf langfristig durchsetzen und sich ihre Regel als tragfähige Basis erweisen sollte, musste sie sowohl den eigenen Ansprüchen als auch denen der maßgeblichen Kräfte ihrer Umgebung gerecht werden: also den (sich wandelnden) Vorgaben der Kurie für die religiösen Frauen- und Laienbewegungen, den Grenzen und Möglichkeiten der jungen franziskanischen Brüdergemeinschaft, die zumindest die geistliche Betreuung der Klarissen garantieren musste, und den Bedürfnissen der Familien, deren Töchter Aufnahme in die Frauengemeinschaft finden wollten oder sollten. Der Prozess der Integration in das konkurrierende Gefüge der mittelalterlichen Gesellschaft war aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen der beteiligten Kräfte ein schwieriges



4 Fußwaschung durch die hl. Klara, Miniatur in einer Klara-Vita nach Thomas von Celano, illustriert von Sibylla von Bondorf, um 1490; Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Codex Thennenbach 4, fol. 43r



5 Unterweisung der Schwestern durch die hl. Klara, Miniatur in einer Klara-Vita nach Thomas von Celano, illustriert von Sibylla von Bondorf, um 1490; Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Codex Thennenbach 4, fol. 77r

Unterfangen, das in den Jahrzehnten des Aufbruchs um die Wende zum 13. Jahrhundert nur sehr wenigen der zahllosen in Eigeninitiative entstandenen Frauengemeinschaften gelang. Der Kurie ging es dabei vor allem um die Ein- und Unterordnung der religiösen Gruppen in die Kirchenhierarchie (vgl. Schweizer 2003). Diese Forderung akzeptierten die Klarissen, indem sie mit der Zusicherung der *obedientia* zugleich die kirchliche Lehrautorität, die Sakraments- und die Disziplinargewalt anerkannten. Die Franziskanerbrüder rangen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in teilweise erbitterten Auseinandersetzungen selbst noch um eine angemessene Lebens- und Organisationsform für die rasch anwachsende Zahl ihrer Brüder. Die Übernahme einer langfristigen Verpflichtung zur geistlichen Betreuung und möglicherweise auch einer materiellen Versorgung der Klarissen, wie sie Franziskus für die Frauen von San Damiano übernommen hatte, konnte sich leicht als Überforderung erweisen (vgl. Knox 2000; Kuster 1996, S. 36–40). Die Brüder scheuten deshalb davor zurück, einer schriftlichen Verankerung dieser Beziehung zuzustimmen. Mit ähnlichen Problemen rangen in diesen Jahren auch die Dominikaner,

die in dieser Frage ebenfalls gespalten waren, wobei mal die Befürworter und mal die der *cura monialium* ablehnend gegenüberstehenden Brüder die Oberhand hatten (vgl. Decker 1935, S. 85–92).

Das vielleicht wichtigste Element aber in diesem Ringen um eine neue Lebensform der Frauengemeinschaften auf der Basis von Besitzlosigkeit waren freilich die Familien, obwohl wir in den Quellen nur indirekt auf ihren Einfluss stoßen. Frauenkonvente spielten als hochgeschätzte Alternative zur Heirat in der Familienpolitik eine große Rolle. In der Regel lebten die religiösen Frauen von Besitzungen oder Rechten, die ihnen als eine Art Mitgift beim Eintritt der Mädchen von den Familien übertragen wurden. Im Gegenzug gewährleisteten die Konvente nicht nur einen regelmäßigen Unterhalt und ein standesgemäßes Leben der weiblichen Familienmitglieder, sondern auch, dass nach der Profess eine Rückkehr der Mädchen in das laikale Leben bzw. eine Heirat gegen den Willen der Eltern ausgeschlossen blieb. Die Familien des Adels oder des Patriziats gaben deshalb jene Töchter, die nicht zur Heirat bestimmt waren, bevorzugt schon im Kindesalter in Frauenklöster mit fester

Klausur, damit die gewünschte Verpflichtung zu einem geistlichen Leben auch durchgesetzt werden konnte. Das klösterliche Leben der Frauen, abgeschlossen von der Welt, entsprach zudem dem geistlichen Ideal der Nonnen als Bräute Christi und sicherte ihnen durch ihre Keuschheit, die als unblutiges Martyrium verstanden wurde, einen hohen Platz in der mittelalterlichen Gesellschaft. Die Gebetsgemeinschaft der frommen Frauen war deshalb »gute Gesellschaft« und ihre Klöster gehörten vielfach zu den bevorzugten Begräbnisorten. Beide Aspekte – die angesehene Stellung der Nonnen und die Rolle der Frauenklöster in der Familienpolitik – bewirkten, dass die Frauenklöster im Laufe der Zeit vielfach zu reichen und mächtigen Institutionen wurden, die noch tiefergehend in die regionalen Machtgefüge eingebunden erscheinen als die Männerkonvente. Dieser Dynamik, dass Besitz in Verbindung mit guten Beziehungen zu den Oberschichtfamilien erhebliches politisches Gewicht und soziale Verpflichtungen nach sich zog, wollte Klara von Assisi offenbar vorbeugen. Armut und Besitzlosigkeit als Basis ihrer Kommunität vermochten den religiösen Impetus in den Vordergrund zu rücken, und niemand sollte die Frauen zwingen können, auf gesellschaftliche Interessen Rücksicht zu nehmen. Deutlich wollte sie auch – gegenüber einem Klostereintritt auf Wunsch der Eltern – den eigenen Entschluss der Mädchen und Frauen fördern, wenn sie in ihrer Regel einen Übertritt in den geistlichen Stand vor dem Erreichen der Mündigkeit untersagte (vgl. RegCl II,17).

Aus diesen Gründen war es eine Gratwanderung, den spirituellen Neuentwurf der Armut in eine Regelform für eine klausurierte Frauengemeinschaft zu übersetzen. Franziskus verfasste noch 1212 oder 1213 für Klara und ihre Schwestern eine erste kurze Regel, die *forma vivendi*. Sie hat sich nur deshalb erhalten, weil Klara diesen Text in ihre eigene Regel aufnahm, die Papst Innozenz IV. zwei Tage vor ihrem Tod bestätigte. »Und ich bitte euch«, griff sie hier die Worte des Franziskus auf, »meine Herrinnen und gebe euch den Rat, ihr möchtet doch allezeit in diesem heiligsten Leben und in der Armut leben. Und hütet Euch sehr davor, dass ihr niemals und in keiner Weise auf die Lehre oder den Rat von irgendjemandem hin davon abweicht.« (RegCl VI,8 f.)

Wenn wir die Regel Klaras hinsichtlich der wesentlichen Schnittpunkte zur laikalen Welt, also zu den Bestimmungen zu Klostereintritt, Armut/Versorgung und Klausur befragen, wird deutlich, dass die Äbtissin traditionelle Strukturen wie die Ämterhierarchie und Klausurbestimmungen, die sich in San Damiano in der Praxis bewährt hatten, übernahm und diese mit ihrem Neuentwurf der Besitzlosigkeit

der Gemeinschaft kombinierte. Klaras Regel ist in ihrer Grundsätzlichkeit und in ihrem einschränkenden Fall- und Praxisbezug eigentlich Regel und Regelauslegung zugleich. Eintreten konnten in die Gemeinschaft von San Damiano Frauen, die allein lebten oder verheiratet waren, wenn der Ehemann ebenfalls ein Gelübde der Keuschheit abgelegt hatte. Die Frauen sollten all ihr Gut verkaufen oder verschenken, doch sollten sich die Schwestern keinesfalls um die zeitliche Habe der Eintretenden kümmern (vgl. RegCl I,5–8). Kinder und Mädchen konnten im Alter der Minderjährigkeit aufgenommen werden und bei dem Konvent leben, durften die Profess aber erst im Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten zwölften Lebensjahr ablegen.

Klara selbst hatte ihre Profess in die Hand des Franziskus abgelegt. Damit hatte sie sich gleichzeitig seiner geistlichen Disziplinargewalt unterstellt, da die Bindung an die Gemeinschaft mit einem Gehorsamsversprechen verbunden war. Ihre Profess in die Hand des Franziskus wird deshalb in allen Quellen immer wieder hervorgehoben, weil sie einen Präzedenzcharakter für das Verhältnis der Klarissen zu den Franziskanern hatte. Die Tat des Franziskus verpflichtete in den Augen Klaras auch seine Brüder zur geistlichen Oberaufsicht der »Armen Schwestern«, wodurch sie von der Diözesangewalt des Bischofs befreit waren. Als sich die Konvente der *sorores pauperes* weiter zu verbreiten begannen und die Zahl der mit San Damiano verbundenen Klöster stieg, änderte sich die Lage für die Franziskanerbrüder entscheidend (vgl. Benvenuti 1993; Rusconi 1980; Knox 2000, S. 42–45). Es gab einige unter ihnen, die eine Seelsorge der Schwestern befürworteten, aber ebenso eine Fraktion, die eine solche Verpflichtung ablehnte und eine direkte Unterstellung der Klarissen unter den Papst forderte. Besonders im ausbrechenden Armutsstreit der 1240er und 1250er Jahre taten sich die Minderbrüder mit der Unterstützung der Schwestern zunehmend schwer (vgl. Kuster 1996, S. 33). Klara musste darum kämpfen, dass die Verantwortung für die geistliche Versorgung bei den Franziskanerbrüdern blieb. Innozenz IV. unterstellte 1245 schließlich die im *Ordo Sancti Damiani* zusammengefassten Frauenklöster der franziskanisch-klarisanischen Bewegung den Minderbrüdern – wozu freilich San Damiano selbst mit einigen anderen Konventen, die an strenger Armut festhielten, nicht gehörte, denn sie genossen eine Sonderstellung und blieben zunächst eigenständig durch ihre Betreuung der Franziskaner von Assisi. Die Franziskaner waren damit zuständig für die geistliche Betreuung und Visitation der Frauen, wurden gleichzeitig aber von der Verpflichtung befreit, sich bei den Frauengemeinschaften fest anzusiedeln. Eine vergleichbare Lösung wurde schließlich im Dominikanerorden im Verhält-

nis zu den Frauen durchgesetzt (vgl. Decker 1935, S. 101–109). Daneben bestand die Möglichkeit, die Messfeiern an Weltgeistliche zu delegieren, die von der Ordensleitung ausdrücklich dafür angestellt wurden. Die materielle Versorgung der Schwestern blieb freilich die zentrale Frage. Klara entwickelte eine doppelte Strategie, die einerseits die entstehenden Kosten niedrig halten sollte und andererseits den Unterhalt der Schwestern durch Almosen vorsah, die freilich aufgrund der Klausur nicht von den Schwestern selbst gesammelt werden sollten: »Und gleich wie Pilger und Fremdlinge in dieser Welt, die dem Herrn in Armut und Demut dienen, mögen sie voll Vertrauen um Almosen schicken. Sich deswegen zu schämen ist nicht angebracht, weil der Herr sich für uns arm gemacht hat in dieser Welt.« (RegCl VIII,2 f.) Durch die Passivkonstruktion bleibt offen, wer das Almosensammeln für die Schwestern übernehmen konnte und sollte. Die Franziskaner waren in die materielle Versorgung formal jedenfalls nicht eingebunden. Die Aufsichtsgewalt über die den Schwestern zugedachten Gaben hatte die Äbtissin. Zahllose Einzelbestimmungen präzisieren das Gebot der Besitzlosigkeit für alle nur denkbaren Fälle. So wollte Klara von Assisi die Aufnahme von Pfründnern bzw. Präbendaren verhindern, die üblicherweise ihren Besitz einem Kloster vermachten und dafür beim Konvent lebten und dort bis zu ihrem Tode versorgt wurden, wenn sie bestimmte, dass »niemand bei uns im Kloster seinen Wohnsitz haben darf, ohne nach der Vorschrift unserer Profess aufgenommen worden zu sein.« (RegCl I,23) Außerdem sollten die Schwestern möglichst keine Schuldverpflichtungen eingehen. Wenn Schulden unvermeidbar waren, sollten sie durch einen Prokurator verwaltet werden. Ein heikler Punkt waren auch die *deposita*, d.h. Güter oder Grundbesitz, die dem Konvent nur zwecks Verwaltung oder Verwahrung übertragen wurden (vgl. RegCl IV,19; dazu Kuster 1996, S. 37). Grundsätzlich und eindrucksvoll bringt die in die Klararegel inserierte *forma vivendi* des Franziskus die Armutsverpflichtung zum Ausdruck: Weder Besitz noch Eigentum sollten die Frauen persönlich oder durch eine Mittelsperson annehmen, was sich auf alles bezieht, was vernünftigerweise Eigentum genannt werden kann (vgl. RegCl VI,12). Doch sollten die Frauenklöster, um Ortsbeständigkeit und Klausur einhalten zu können, den Grund und Boden, auf dem ihr Kloster stand, besitzen dürfen, der allerdings nicht bearbeitet werden sollte, es sei denn als Garten für den eigenen Bedarf (vgl. RegCl VI,14 f.). Um das Keuschheitsgebot zu wahren, sollten die Schwestern in strenger Klausur leben. Die Klosterpforte sollte immer verschlossen sein, niemandem war der Zutritt zum Kloster erlaubt mit Ausnahme des Papstes und des Kar-



6 Klara mit zwei Klarissen, Miniatur aus einer Handschrift für den Franziskanerorden, Umkreis Hans Tiefenthal, Straßburg, um 1430; Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Inv. Nr. Bredt 280,3, Kapsel 1603

dinalprotektors der Franziskaner (vgl. RegCl XI,1–8). Ein Sprechgitter sollte die Kommunikation mit der Außenwelt regeln, wofür Klara präzise Anweisungen gab (vgl. RegCl IV,5–17). Nach der Profess durften die Frauen das Kloster nur verlassen, wenn es nützliche, vernünftige, offenbare und erlaubte Gründe dafür gab (vgl. RegCl I,12). Ebenfalls eine Angleichung an den traditionellen Status einer Nonne bedeutete es, dass Klara für ihre Schwestern eine Nonnenweihe vorsah, die als offizielle Anerkennung des Keuschheitsgelübdes durch die Kirche nur von einem Bischof vollzogen werden konnte (vgl. Schlotheuber 2004, S. 162–170). Da die Nonnenweihe traditionell als Vermählung der Nonne mit ihrem Bräutigam Christus verstanden wurde, gab sie oftmals Anlass zu größeren Festlichkeiten. Durch eine Begrenzung des bischöflichen Begleitpersonals versuchte Klara, auch für diesen Anlass einem Ausufern der Kosten vorzubeugen (vgl. RegCl XI,9).

Zum Zeitpunkt von Klaras Tod 1253 gab es in Europa bereits über 100 Klöster in ihrer Nachfolge. Die »Armen Schwestern« lebten jedoch nach recht unterschiedlichen Regeln: Einige Häuser übernahmen die Konstitutionen des Hugolinus von 1218, andere folgten der Regel Papst Inno-

senz' IV. von 1247, während es einigen Konventen mit engen Bindungen an San Damiano erlaubt war, die Profess auf die Regel Klaras von Assisi abzulegen (vgl. Oliger 1912). Es bedeutete somit einen weiteren Schritt der Etablierung, als es Papst Urban IV. (1261–1264) im Jahr 1263 gelang, alle Klöster des *Ordo Sancti Damiani* und alle franziskanischen Frauen im *Ordo Sancte Clarae* zu vereinen und auf seine Regel, die so genannte Urbanregel, zu verpflichten. Mit dieser Regel wurde die inzwischen heiliggesprochene Klara von Assisi als Bezugspunkt und Gründerin des Zweiten franziskanischen Ordens verankert. Die Kraft ihrer Tugend und göttliche Inspiration, so heißt es rhetorisch glanzvoll formuliert in der Präambel, autorisierten ihre Lebensform, die das Beispiel des heiligen Franziskus inspirierte (vgl. Urbanregel, S. 509). Damit erkannte die Kurie die Eigenständigkeit des spirituellen Lebensentwurfs einer Frau an, und zwar in dem Moment, als sie ihn sich zu eigen machte. Der Gedanke der Armut, der im Namen der *sorores pauperes* seinen identitätsstiftenden Ausdruck fand, wurde ersetzt durch den Bezug auf die Ordensgründerin Klara. Die Besitzlosigkeit rückte dadurch als ein konstitutives Element bewusst in den Hintergrund, denn die Urbanregel näherte die Klarissen noch deutlicher an die Verfassung der alten benediktinischen Frauenklöster an. Klaras Bestimmungen für San Damiano wurden anhand der drei Gelübde Gehorsam (*obediencia*), Besitzlosigkeit (*sine propria*) und Keuschheit (*in castitate sub clausura*) systematisiert. Keuschheit und Klausur wurden zu den zentralen Elementen, die nicht nur eigens in die Professformel aufgenommen wurden, sondern die in dem neuen Regelwerk auch am Anfang stehen. Damit war das für Frauenklöster von der Kurie präferierte Kriterium der umfassenden (also passiven und aktiven) Klausur im Klarissenorden in besonderer Weise zur charakterisierenden Norm erhoben und wurde in der Folgezeit zu einem Muster für die weitere Entwicklung des weiblichen Ordenswesens (vgl. Vosding 2011a). Als einzige Kriterien für den Klostereintritt werden körperliche und geistige Tauglichkeit zum Chordienst festgehalten, allerdings wurde aus der Regel Klaras die Bestimmung übernommen, dass niemand vor dem Erreichen der Volljährigkeit zur Profess zugelassen werden soll. Die Messe soll für die Klarissen von einem geeigneten Priester gehalten werden können, während für die Beichte und die Sakramentenspendung die Franziskanerbrüder zuständig sind (vgl. Urbanregel, S. 512).

Breiten Raum nimmt die innere Organisation des Konventslebens ein, ehe sich Kapitel XXI dann der Frage des Besitzes zuwendet. Von der evangelischen Armut ist hier keine Rede mehr. Das Prinzip des Almosensammelns hatte sich im Alltag der Konvente vermutlich als schwierig erwie-

sen. Die Urbanregel setzt vielmehr fest, dass den Klarissen zwar nicht persönlich, aber als Gemeinschaft der Besitz von Renten und Liegenschaften gestattet ist. Die Verwaltung liegt in den Händen von Prokuratoren, die von Äbtissin und Konvent eingesetzt und auch entlassen werden können und die ihnen Rechenschaft schuldig sind (vgl. Urbanregel, S. 518). Anhand der Wirtschaftsform ließen sich die Klarissenklöster deshalb später nicht mehr von den Benediktinerinnenklöstern unterscheiden (vgl. Thoma 2008).

Klaras Bestimmungen für San Damiano waren nicht nur formal eine Mischung zwischen Regel und *consuetudo* für das eigene Haus und die eng mit ihm verbundenen Konvente, sondern ihrer Regel kam auch historisch gewissermaßen eine Scharnierfunktion zu: Sie vermittelte zwischen einerseits den Bedürfnissen der Frauengemeinschaften in der Aufbruchzeit der großen religiösen Bewegung und andererseits einer von der Kirche geforderten Regulierung und Klausurierung der Frauen sowie der mit der Zahl der »Armen Schwestern« wachsenden Notwendigkeit, dass sie langfristig einen festen Platz in der Gesellschaft finden mussten. Ihr neuer geistlicher Lebensentwurf sicherte ihnen dabei insbesondere in Verbindung mit dem Keuschheitsgelübde und der Klausur die notwendige Anerkennung und Akzeptanz sowohl der klerikalen als auch der laikalen Gewalten. Doch aufgrund eben dieser Akzeptanz intensivierten sich gleichzeitig die Beziehungen zwischen den Klarissen und der urbanen Gesellschaft. Das hatte zur Folge, dass sie für die Oberschicht der aufblühenden Städte zu Institutionen wurden, die gleichermaßen zentrale religiöse Bedürfnisse und familienpolitische Aufgaben erfüllten. Auch San Damiano in Assisi entwickelte sich zum Kloster des städtischen Adels (vgl. Casagrande 1993). Die dem innewohnende Gefahr für den Grundgedanken der absoluten Armut und des »Fremdseins« in der Welt hatte Klara erkannt und alles Erdenkliche dafür getan, um die Inspiration der Anfänge zu bewahren.

#### Quellen

Escritos de Santa Clara | Heiligsprechungsprozess | Klara-Leben | Klara-Regel | Lebensform für Klara | LegCl | LegCl (lat.) | Processo | RegCl | Urbanregel

#### Literatur

Benvenuti 1993 | Casagrande 1993 | Decker 1935 | Freeman 1998 | Grau 1953 | Grau/Schlosser (Hg.) 2001 | Grundmann 1961 | Knox 2000 | Kuster 1996 | Oliger 1912 | Rusconi 1980 | Schlotheuber 2004 | Schmidt 2004 | Schweizer 2003 | Thoma 2008 | Vosding 2011 | Vosding 2011a | Wehrli-Jones 1996

## Sohn-Kronthaler